



POSTULAT

Urheber	Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Vincent Roten, Le Centre, Eric Jacquod, UDC und Urban Furrer, neo - Die sozialliberale Mitte
Gegenstand	Ökologischer Ausgleich: Die Landwirtschaft muss entlastet werden!
Datum	12/06/2024
Nummer	2024.06.165

Der gegenwärtig in der Schweiz festgestellte Biodiversitätsverlust ist hauptsächlich auf die Verarmung und Zerstörung der Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zurückzuführen.

Während dafür häufig die Landwirtschaft an den Pranger gestellt wird, geht allzu oft vergessen, dass das starke Wachstum der Siedlungsgebiete während der letzten Jahrzehnte ebenfalls massgebliche Mitschuld trägt. Zahlreiche Felder, natürliche Wiesen, Weiden und Obstplantagen sind der Urbanisierung zum Opfer gefallen, und verbleibende Naturgebiete werden durch Strassen und andere Bauwerke zerschnitten. Im Rhonetal, in dem die Verstädterung dreimal schneller voranschreitet als im Schweizer Durchschnitt, fällt dies besonders auf.

Um die Biodiversität zu schützen und zu fördern, müssen nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch in Siedlungsgebieten, in denen die Böden bis zu 60 Prozent versiegelt sind, Verbesserungsmassnahmen umgesetzt werden. Zwar gibt es bereits Gesetzesgrundlagen für den Schutz der Lebensräume und die ökologische Aufwertung von Siedlungsgebieten, doch deren Umsetzung lässt zu wünschen übrig.

So werden beispielsweise für den Bau einer Windkraftanlage im Rhonetal eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie ökologische Ausgleichsmassnahmen verlangt. Ebenso wird ein Landwirt, der durchlässige und funktionsfähige Böden bewirtschaftet, durch die Gesetzgebung über die Direktzahlungen dazu verpflichtet, 3,5 bis 7 Prozent (je nach Fall) aller von ihm bewirtschafteten Flächen als sogenannte Biodiversitätsförderflächen auszuscheiden. Hingegen kann auf 50'000 Quadratmetern Obstplantagen ohne jeglichen ökologischen Ausgleich ein Einkaufszentrum gebaut werden, was in völligem Widerspruch zum Bundesrecht steht.

Der Schutz der Biodiversität in Siedlungsgebieten ist nicht nur eine dringende Notwendigkeit, sondern auch eine gesetzliche Pflicht. Artikel 18b Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) besagt nämlich ganz klar, dass die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungsgebieten (also nicht nur in Landwirtschafts-, sondern auch in Bauzonen) für ökologischen Ausgleich sorgen müssen.

Die Kompetenzen und Modalitäten zur Durchführung dieser Aufgabe sollten also eigentlich vom kantonalen Recht geregelt werden. Im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) ist aber nichts von einer solchen Bestimmung zu finden.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Kanton auf, im Einklang mit dem Bundesrecht den Rahmen für die Umsetzung des in Artikel 18b Absatz 2 NHG vorgesehenen ökologischen Ausgleichs in Siedlungsgebieten festzulegen, insbesondere was Grossflächen in Gewerbe- und Industriezonen anbelangt. Dieser Rahmen darf einerseits die Landwirtschaftszonen nicht allzu stark belasten und muss andererseits eine sinnvolle Integration ökologischer Ausgleichsmassnahmen in Siedlungsgebieten vorsehen, die deren Einwohnerinnen und Einwohnern direkt zugutekommen.